



OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

VERFÜGUNG

vom 26. November 2010

Nr. 10/2010/18

Besetzung: Arnold Marti, Vizepräsident, und Yvonne Zingre Kläusli,
Gerichtssekretärin.

In Sachen **Josef Jakob Rutz,**

*Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Kläger,
Appellant,

gegen

***Marika** [REDACTED] *Ibchrstrasse 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Beklagte,
Appellatin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Beat Keller,
Vordergasse 18, Haus zur Granate, 8200 Schaffhausen,

betreffend

Änderung eines Scheidungsurteils

wird in Erwägung gezogen:

Mit Urteil vom 27. September 2010 wies der Einzelrichter in Familiensachen des Kantonsgerichts Schaffhausen die Klage von Josef Rutz gegen *Marika *Raub betreffend Änderung des Scheidungsurteils vom 26. Juni 2006 ab. Die Verfahrenskosten auferlegte er Josef Rutz und verpflichtete diesen, *Marika *Raub prozessual zu entschädigen.

Josef Rutz erklärte mit Eingabe vom 10. Oktober 2010 Berufung gegen das Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 27. September 2010.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2010 wurde der Appellant aufgefordert, bis spätestens 12. November 2010 einen Vorschuss für die Staatsgebühr von Fr. 2'000.- mit dem beigelegten Einzahlungsschein bei der Post einzuzahlen. Für den Säumnisfall wurde Nichteintreten angedroht.

Der Appellant leistete innert der angesetzten Frist den Vorschuss für die Staatsgebühr nicht. Auf die Berufung ist daher androhungsgemäss unter Kostenfolge zu Lasten des Appellanten nicht einzutreten.¹ Der Appellatin ist kein massgeblicher Aufwand erwachsen, weshalb ihr keine Prozessentschädigung zuzusprechen ist.

Demnach wird verfügt:

- 1.— Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
- 2.— Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 150.-, werden dem Appellanten auferlegt.
- 3.— Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

Art. 54, Art. 119 Abs. 1 i.V.m. Art. 124 Abs. 1, Art. 254 Satz 1 der Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 (ZPO, SHR273.100).

4- Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an: Josef Rutz
(eingeschrieben) Rechtsanwalt Beat Keller (eingeschrieben)
Kantonsgericht Schaffhausen (Einzelrichter in Familiensachen, Nr.
2010/174-24; Empfangsschein)

Gegen diesen Entscheid kann *innert 30 Tagen* nach dessen Empfang beim *Bundesgericht*, 1000 Lausanne 14, *Beschwerde in Zivilsachen* erhoben werden. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BOG, SR 173.110) zu genügen; sie muss insbesondere die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 95 ff. BGG). Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist ebenfalls beizulegen.

Die Gerichtssekretärin:



*=Namen geändert

VERBAUNT AM
26. Nov. 2010